

RA/StB Hendrik Veddeler, LL.M.



RA/StB/FAStR Christian Hahn, LL.M.

Steuerberaterhaftung

1. LG Arnsberg, Urt. v. 27.6.2025 – 2 O 816/18

Das Urteil befasst sich schwerpunktmäßig mit den Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis von Schadensersatzansprüchen wegen vermeintlich fehlerhafter Finanzbuchhaltung durch den Steuerberater. In Übereinstimmung mit der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung führt das Gericht aus, dass für die Darlegung eines vom Steuerberater zu vertretenden Buchführungsfehlers die substantiierte Angabe des Mandanten erforderlich ist, welche Buchung der Berater aufgrund welcher Informationen und/oder ihm vorgelegten Belege hätte vornehmen müssen und was er stattdessen gebucht hat. Der Mandant ist zudem beweisbelastet für den Umfang der von ihm übermittelten Buchführungsunterlagen und den Zeitpunkt der Übermittlung.

Sachverhalt

Das Landgericht Arnsberg hatte über Schadensersatzansprüche eines ehemaligen Mandanten gegen seinen Steuerberater zu entscheiden, dem dieser Fehler in der für ihn erstellten Finanzbuchhaltung für die Jahre 2012 und 2013 vorwarf. Nach der Übernahme des Mandats war der Datenbestand des steuerlichen Vorberaters über die DATEV-Schnittstelle übergespeichert worden, wobei dem Kläger bereits damals erhebliche Abstimmungsnotwendigkeiten in den Datenbeständen des Vorberaters mitgeteilt worden waren.

Im Anschluss an eine angeordnete Betriebsprüfung kündigte der Kläger das Mandat. Die streitgegenständliche Finanzbuchhaltung ließ er anschließend durch seinen späteren Prozessbevollmächtigten neu erstellen. Die dadurch entstandenen Aufwendungen sowie steuerliche Mehrbelastungen – insbesondere einen Sicherheitszuschlag des Finanzamts und Verfahrenskosten – machte er als Schadensersatz geltend. Der Kläger warf dem Beklagten unter anderem folgende Pflichtverletzungen vor: fehlerhafte Darlehens- und Zinsbehandlung; nicht abgestimmte und nicht ausgeglichene Konten – namentlich Kassen-, Debitoren- und Kreditorenkonten mit überwiegend fehlender Betextung, Geldtransit-, Lohn- und Sozialversicherungskonten sowie die OPOS-Liste –, wobei Salden ungeklärter Posten und Steuerbuchungen unberechtigt über Privatkonten ausgeglichen worden seien sollen.

Da der endgültige Schadensumfang wegen eines noch anhängigen finanzgerichtlichen Verfahrens zu den durch das Finanzamt geschätzten Sicherheitszuschlägen zunächst nicht beziffert werden konnte, erhob der Kläger Feststellungsklage. Im Verlauf des langjährigen Rechtsstreits, in dem unter anderem zwei Sachverständigengutachten eingeholt wurden, wurde der Anspruch später bezifferbar. Nachdem ein zunächst geschlossener Prozessvergleich widerrufen worden war, entschied das Gericht durch Urteil.

Entscheidungsgründe

Das Landgericht hielt die Feststellungsklage für zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Feststellungsklage sei trotz zwischenzeitlicher Bezifferbarkeit der

Ansprüche zulässig. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führte das Gericht aus, dass es keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage gebe. Der Kläger müsse nicht auf die Leistungsklage übergehen, wenn der Anspruch erst während des Rechtsstreits bezifferbar wird. Die Feststellungsklage bleibe vielmehr zulässig, wenn ihre Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt.

Die Klage sei jedoch unbegründet, da der Kläger hinsichtlich eines auf eine Pflichtverletzung zurückgehenden kausalen Schadens darlegungs- und beweisfällig geblieben sei.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Verbuchungsfehlern trage der Kläger. Eine exemplarische Darstellung einzelner Buchungsfehler zeige einen über diese Einzelfälle hinausgehenden Mangel der Leistung des Steuerberaters nur auf, wenn aus ihnen ein Fehler des Verbuchungssystems erkennbar sei (OLG Köln v. 14.6.2007 – 8 U 60/06).

Das Landgericht zitiert sodann ausführlich die hierzu durch das OLG Hamm (OLG Hamm v. 17.9.2021 – I-25 U 58/20, Rn. 27 f.) aufgestellten Grundsätze, denen sich das Gericht ausdrücklich anschloss. Insbesondere sei die Qualität der Buchhaltung abhängig von der Mitwirkung des Mandanten, denn der Steuerberater könne nur auf der Grundlage der ihm vom Mandanten im Zeitpunkt der Leistungserbringung erteilten Informationen sowie übergebenen Belege tätig werden. Eine Pflichtverletzung komme deshalb nur in Betracht, wenn dem Steuerberater bei der Verarbeitung dieser Informationen und Belege ein Fehler unterlaufen sei. Hieraus ergebe sich, dass für die Darlegung eines vom Steuerberater zu vertretenden Buchführungsfehlers, sofern es sich nicht um im System begründete Buchführungsfehler handelt, die substanziierte Angabe des Mandanten erforderlich sei, welche Buchung der Berater aufgrund welcher Informationen und/oder ihm vorgelegten Belege hätte vornehmen müssen und was er stattdessen gebucht hat; dem Gericht müsse die Feststellung der unkorrekten Buchführung möglich sein. Der Mandant sei darlegungs- und beweispflichtig für die Übermittlung aller Unterlagen sowie Informationen und deren Zeitpunkt. Nichts anderes gelte, wenn ein Kläger meine, der Beklagte hätte auf Schwächen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen hinweisen müssen. Eine Pflichtverletzung liege erst dann vor, wenn der Steuerberater hätte erkennen müssen, dass die Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind. Dabei darf der Steuerberater grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm gegebenen Auskünfte und Belege vertrauen. Um eine Pflichtverletzung feststellen zu können, sei es daher unerlässlich, den Informationsstand des Steuerberaters zum Zeitpunkt der Erstellung der Buchführung zu kennen. Der Kläger müsse in Bezug auf jeden von der Betriebsprüfung festgestellten Buchführungsfehler im Einzelnen substanziiert zu den übermittelten Belegen und Informationen vortragen. Der pauschale Vortrag, die Beklagte habe alle erforderlichen Unterlagen und Belege zeitnah erhalten, sei unzureichend.

Ein Systemfehler sei in diesem Fall weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Klägerseite sei mehrfach, insbesondere auch noch einmal in der mündlichen Verhandlung, auf die ihr zukommende Darlegungslast hingewiesen worden. Weder dem Gericht noch dem hinzugezogenen Sachverständigen war es anhand des klägerischen Vortrags möglich, zu beurteilen, welche einzelne Position anhand welcher konkret dem Beklagten vorliegenden Unterlagen fehlerhaft gebucht war, wie dies unter Heranziehung konkret benannter und vorgelegter Unterlagen hätte richtig erfolgen müssen, geschweige denn welcher konkrete einzelne Schaden mit Blick auf den geltend gemachten Gesamtschaden hieraus jeweils resultiert haben soll. Sofern der Kläger zu einzelnen Positionen einigermaßen konkret vorgetragen habe, hätte die Beklagtenseite qualifiziert bestritten, sodass die Klägerseite ihrerseits konkreter hätte vortragen müssen. Darüber hinaus stellte der Sachverständige fest, dass eine Neuerstellung der Buchführung nicht erforderlich war. Sachlich unrichtige Buchungen könnten - was sogar mehr oder weniger regelmäßig der Fall sei - im Rahmen der Vorbereitung des Jahresabschlusses richtiggestellt werden.

Anmerkungen

Soweit ein Mandant gegenüber dem Steuerberater Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Buchführung geltend macht, kommen als Schäden insbesondere die Kosten der Beseitigung der Buchführungsmängel sowie etwaige Schätzungsschäden wegen der Verwerfung der Buchführung durch das Finanzamt in Betracht. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger diese beiden Schäden geltend gemacht.

Es ist zunächst einmal Aufgabe des Mandanten als Kaufmann, die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Buchführung nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Aufbewahrung von Belegen und die Führung von Grundaufzeichnungen wie die eines Kassenbuches. Der Mandant muss selbstverantwortlich sicherstellen, dass die für den Nachweis einer kaufmännischen Buchführung erforderlichen Aufzeichnungen lesbar sind und sortiert aufbewahrt werden, damit diese später den einzelnen Buchungen zugeordnet werden können. Dies gilt auch für die Erstellung eines Kassenbuches, das ein ordentlicher Kaufmann täglich und fortlaufend führen muss (LG Krefeld v. 25.8.2011, 3 O 93/11). Fehler im Bereich der Grundaufzeichnungen können dem Steuerberater daher selbst dann nicht angelastet werden, wenn dem Steuerberater die Buchführung als vertragliche Verpflichtung obliegt.

Eine Pflichtverletzung des Steuerberaters kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn ihm bei der Verarbeitung dieser Informationen und Belege ein Fehler unterlaufen ist. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, ist für die Darlegung eines vom Steuerberater zu vertretenden Buchführungsfehlers die substanziierte Angabe des Mandanten erforderlich, welche Buchung der Berater auf Grund welcher ihm vorgelegten Belege hätte vornehmen müssen und was er stattdessen gebucht hat. Dies für jeden einzelnen Fall einer behaupteten Fehlbuchung nachzuweisen ist durchaus aufwändig und fällt den Mandanten erfahrungsgemäß schwer. Häufig wird nur pauschal behauptet, die Buchhaltung sei mangelhaft, da sie ja durch die Finanzverwaltung verworfen worden sei. Allerdings kann eine Hinweispflicht des Steuerberaters bestehen, wenn ihm beispielsweise positiv bekannt ist, dass der Mandant kein Kassenbuch führt, oder seinen Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt.

Ein Schaden bei einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen kann zudem nur dann vorliegen, wenn der Mandant die zu seinen Lasten bei der Betriebsprüfung geschätzten Betriebseinnahmen tatsächlich nicht erzielt und eine Steuerpflicht in dem durch die Zuschätzung bedingten Umfang nicht bestanden hat. Der Mandant des Steuerberaters muss daher bei einem behaupteten Schätzungsschaden darlegen, welche Betriebseinnahmen abweichend von den Besteuerungsgrundlagen der Schätzungsveranlagung tatsächlich hätten versteuert werden müssen, wozu eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung vorgelegt werden muss (vgl. dazu OLG Karlsruhe v. 6.9.2023, 7 U 162/22; OLG Hamm v. 17.9.2021, I-25 U 58/20).

2. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2025 – 12 U 159/24

Der Steuerberater ist im Rahmen eines Dauermandats verpflichtet, den Mandanten anlässlich der Beauftragung eines ausländischen Subunternehmers über einen nach den §§ 48, 48b EStG vorzunehmenden Steuerabzug zu beraten, wenn zwar auf Seiten des Mandanten ein Wissen über die grundsätzlichen Mechanismen vorhanden ist, der Mandant aber noch keine Erfahrung mit ausländischen Subunternehmern hat.

In der Praxis sind ähnliche Konstellationen nicht selten: Der steuerlich beratene Mandant hat (erstmals) im eigenen unternehmerischen Bereich Kontakt zu ausländischen Geschäftspartnern, hier einem Bauunternehmen. Hier stellt sich schnell die Frage: In welchem Umfang muss der Steuerberater im sogenannten "Dauermandat" von sich aus beraten?

Sachverhalt

Die Klägerin ist im Baugewerbe tätig. Sie wurde im Zeitraum Oktober 2016 bis 2019 fortlaufend von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft (Partnerschaftsgesellschaft) steuerlich beraten. Im Wesentlichen war der persönlich haftende Beklagte als Partner für die steuerliche Beratung zuständig und eine Mitarbeiterin für die Buchhaltung. In den Jahren 2018 und 2019 erteilte die Klägerin einem polnischen Bauunternehmen Aufträge als Subunternehmer mit einem Gesamtvolumen von rund 750 TEUR netto. Der ausländische Bauunternehmer verfügte über keine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG. Die Klägerin nahm bei den Zahlungen keinen Steuerabzug nach § 48 EStG vor und zahlte die volle Vergütung von ca. 894 TEUR aus, einschließlich des Betrags, der an das Finanzamt hätte abgeführt werden müssen. Das Finanzamt forderte mit Schreiben von Mitte April 2023 von der Klägerin die an den polnischen Bauunternehmer ausgezahlten Abzugsbeträge zuzüglich Säumniszuschläge. Die Klägerin zahlte diesen Betrag im Mai 2023.

Das Landgericht Ulm wies die Klage zunächst ab. Zur Begründung führte es aus, es könne dahinstehen, ob der Beratungsvertrag eine Beratung nach § 48 EStG umfasse und ob der Klägerin die Regelungen bekannt gewesen seien; jedenfalls sei ein Verschulden der Beklagten zu verneinen, da die Klägerin nach der Beweisaufnahme mindestens zweimal selbst Freistellungsbescheinigungen beantragt und erhalten habe und die Beklagten daher darauf hätten vertrauen dürfen, dass ihr die Mechanismen der §§ 48, 48b EStG bekannt gewesen seien. Es sei auch nie ein Antrag durch die Beklagten gestellt worden. Die Beklagten hätten davon ausgehen dürfen, dass die Klägerin wisse, warum sie diese Bescheinigung beantragt habe und die Regelung des § 48b EStG kenne, und hätten daher nicht von sich aus beratend tätig werden müssen. Dies gelte umso mehr, da die Klägerin diese Bescheinigung selbst benötige, um ihre Bauleistungen bei Unternehmern abzugsfrei abzurechnen. Den Beklagten seien die Abläufe bei Vertragsschlüssen unbekannt und auch nicht durch den Beratungsauftrag erfasst gewesen.

Die Klägerin verfolgte ihren Anspruch mit der Berufung weiter. Insbesondere führte sie aus, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Freistellungsbescheinigung für die Klägerin nur die Abrechnung der eigenen Leistungen betreffe. Diese sei irrelevant für die Bezahlung von Rechnungen, die ein ausländisches Unternehmen an die Klägerin stelle. Die Klägerin habe keine steuerlichen Kenntnisse gehabt, insbesondere sei ihr nicht bekannt gewesen, dass ein Steuerabzug bei Eingangsrechnungen eines ausländischen Bauunternehmers vorzunehmen sei. Der pflichtgemäß handelnde steuerliche Berater dürfe sich nicht darauf verlassen, dass die Klägerin alle in ihrem Betrieb auftretenden Anwendungsfälle der §§ 48, 48b EStG eigenverantwortlich und korrekt handhabe, nur weil sie für ihre Ausgangsrechnungen eine Freistellungsbescheinigung beantragt habe. Da die Beklagten fortlaufend mit der Buchhaltung befasst gewesen seien und die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erstellt haben, hätten sie die unterbliebenen Steuereinbehalte bemerken müssen.

Die Beklagten traten dem entgegen und führten insbesondere aus, eine Pflichtverletzung liege nicht vor, da die Klägerin seit 15 Jahren mit der Regelung der §§ 48, 48b EStG zu tun habe und eine etwaig fehlende Kenntnis der Klägerin für die Beklagten nicht erkennbar gewesen sei. Es sei auch kein Auftrag zur Beratung über die Regelungen der §§ 48, 48b EStG erteilt worden. Schließlich habe die Durchführung der Buchführung und Jahresabschlüsse die Beklagten nicht verpflichtet, sämtliche in diesem Rahmen bekannt gewordene Vorgänge auf ihre steuerrechtliche Relevanz zu prüfen oder dazu weitere Nachforschungen anzustellen.

Entscheidungsgründe

Das OLG Stuttgart gab der Berufung der Klägerin vollumfänglich statt.

Die Entscheidung fügt sich nahtlos in die vom Bundesgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zu den Beratungspflichten eines Steuerberaters im sog. Dauermandat ein.

Das Oberlandesgericht führte zunächst aus, dass sich die Pflichten des Steuerberaters nach dem Inhalt und Umfang des Mandats richten. Das steuerliche Dauermandat umfasse nicht lediglich die deklaratorische Bearbeitung von Steuererklärungen, sondern verpflichte den Steuerberater auch, den Auftraggeber ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren. Dies umfasse alle in Betracht kommenden Steuerarten. Die dabei auftretenden Fragen müsse der Steuerberater von sich aus aufgreifen und mit dem Mandanten erörtern.



Zur Überzeugung des OLG lag ein umfassendes Dauermandat vor, sodass der Einwand, es habe kein Auftrag zur Beratung über den Steuerabzug bei Bauleistungen bestanden, unbeachtlich war. Die Beklagten hätten Kenntnis von der Beauftragung des polnischen Subunternehmers gehabt und aus der ihnen vorliegenden Korrespondenz auf den im Falle einer fehlenden Freistellungsbescheinigung erforderlichen Steuerabzug nach § 48 EStG hinweisen müssen. Ein solcher Hinweis sei unstreitig unterblieben.

Es entfiel auch nicht die Belehrungsbedürftigkeit der Klägerin. Auch gegenüber rechtlich und wirtschaftlich erfahrenen Personen sei grundsätzlich von der Belehrungsbedürftigkeit auszugehen. Sie könne bei erkennbaren eigenen Kenntnissen des Mandanten entfallen; die Beweislast für eine solche Kenntnis trage aber der Berater.

Die Klägerin habe zwar über die grundsätzlichen Mechanismen der §§ 48, 48b EStG Bescheid gewusst, weil sie selbst Freistellungsbescheinigungen beantragt hatte. Ein Wissen darüber, dass die Bestimmungen auch bei der Beauftragung eines ausländischen Subunternehmers greifen, lasse sich hieraus nicht ableiten. Für einen steuerlichen Laien sei dieser Schluss nicht naheliegend, da ein ausländisches Unternehmen der Einkommensteuer seines Sitzstaates unterliegt. Ob und inwieweit die steuerrechtlichen Bestimmungen innerhalb der EU harmonisiert sind, wisse ein steuerlicher Laie nicht. Auch Erfahrungen der Klägerin mit ausländischen Subunternehmern hätten nicht festgestellt werden können. Angebotene Zeugenvernehmungen (u.a. zu einem IDW-S6-Gutachten und zum polnischen Subunternehmer) wies der Senat als unzulässige Ausforschungsbeweise zurück, da jegliche tatsächliche Anhaltspunkte für den behaupteten Gesprächsinhalt fehlten.

Die Beklagten hätten die Pflichtverletzung auch schuldhaft begangen. Es habe der Beklagten an ausreichenden Grundlagen gefehlt, um sicher annehmen zu können, dass die Klägerin mit der Beauftragung ausländischer Subunternehmer Erfahrungen hatte. Die Beklagten hätten sich nicht darauf verlassen dürfen, dass der Klägerin die steuerrechtliche Behandlung von ausländischen Sachverhalten im Detail bekannt war. Diese Unsicherheiten über die Kenntnisse und Erfahrungen der Klägerin mit Auslandssachverhalten hätten die Beklagten veranlassen müssen, die Thematik mit der Mandantin abzuklären. Der kausale Schaden liege in der Inanspruchnahme durch das Finanzamt; nach dem Anscheinsbeweis hätte die Klägerin bei einem Hinweis die Rechnungen gekürzt und die Abzugsbeträge abgeführt. Ein Rückforderungsanspruch gegen den ausländischen Bauunternehmer mindere den Schaden nicht, da bis zur letzten mündlichen Verhandlung nichts realisiert werden konnte.

Ein Mitverschulden der Mandantin scheide nicht schon deshalb aus, weil sie die Gefahr, zu deren Vermeidung sie den Berater hinzugezogen hat, bei genügender eigener Sorgfalt selbst hätte abwenden können.

Der Anspruch sei auch nicht verjährt. Ein Schaden aus vermeidbarer Steuerschuld trete bei der Selbstveranlagung mit Abgabe der fehlerhaften Erklärung, bei den anderen Steuern in der Regel mit Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids ein. Maßgeblich sei der Zeitpunkt, zu dem der Bescheid dem steuerpflichtigen Mandanten oder seinem Steuerberater zugegangen ist. Die Kenntnis von der Pflichtverletzung setze voraus, dass der Mandant Tatsachen kennt, aus denen sich ergebe, dass der Berater vom üblichen Vorgehen abgewichen sei.

Praxishinweis

Die – mandantenfreundliche – Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart präzisiert die Maßstäbe der Beraterhaftung bei Auslandssachverhalten (wie hier im Baugewerbe). Es bestätigt die fünf Kernaussagen der jüngeren BGH-Rechtsprechung zur Beraterhaftung:

1. Ein umfassendes Dauermandat begründet weitreichende Hinweis- und Aufklärungspflichten.
2. Der Steuerberater muss erkennbare Risiken ungefragt ansprechen.
3. Der Berater muss darlegen und beweisen, dass der Mandant über die erforderlichen eigenen Kenntnisse verfügte.
4. Ein Mitverschulden des Mandanten wird nur ausnahmsweise angenommen.
5. Die Verjährung beginnt regelmäßig erst mit der tatsächlichen steuerlichen Inanspruchnahme.

Der Umfang eines Dauermandats kann schnell weit über die konkret bearbeitete Angelegenheit hinausgehen: Wer Buchhaltung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen übernimmt, muss sich aufdrängende Themen von sich aus ansprechen. Gerade die Kombination aus umfassendem Mandat und Auslandsbezug begründet zusätzliche Hinweis- und Warnpflichten; selbst gegenüber rechtlich vorgebildeten und wirtschaftlich erfahrenen Mandanten ist von deren Belehrungsbedürftigkeit auszugehen.

Der Steuerberater trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dem Mandanten die Rechtslage bekannt war. Das Vertrauen in die Kenntnisse des Mandanten muss daher dokumentiert werden, beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung, dass der Mandant über den Steuerabzug nach §§ 48, 48b EStG bei ausländischen Subunternehmern informiert ist. ☑

Autoren:
RA/StB Hendrik Veddeler, LL.M.
RA/StB/FAStR Christian Hahn, LL.M.

BKS Rechtsanwälte, Bielefeld
www.bks-rechtsanwaelte.de

H 10 310 E

PROFILE

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
Verbandsnachrichten Ausgabe Nr. 5 · Oktober 2026

Aus dem Inhalt:

- **Seite 6:** 79. Mitgliederversammlung
- **Seite 16:** Anti-Geldwäsche: DStV fordert Rosskur beim Kleingedruckten
- **Seite 23:** 10 goldene Regeln zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung



Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.

50 Jahre ASW: Fortbildung im Wandel
Seite 12

Inhalt

Editorial Seite 3
- Neues aus Westfalen-Lippe!

Mitteilungen der Geschäftsstelle Seite 6
- 79. Mitgliederversammlung im Mövenpick Hotel Münster
- Stiftung „Zukunft STEUERN“ verleiht Förderpreis
- 50 Jahre ASW: Fortbildung im Wandel
- Golfturnier: Sport, Austausch und geselliges Miteinander

Neues aus Europa Seite 16
- Anti-Geldwäsche: DStV fordert Rosskur beim Kleingedruckten

Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht aktuell Seite 18
- Aktuelles für den Berater

Für die Praxis notiert Seite 23
- 10 goldene Regeln zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung
- Mehr Marge, weniger Chaos: Wie Kanzleien den Lohn zum Wachstumstreiber machen
- Steuerberaterhaftung
- Anfechtungsgrundsätze im Vorfeld der Insolvenz: Frühzeitige Risiken und ihre Folgen

EDV/Internet/KI Seite 32
- Die KI-Revolution in der Steuerberatung: Was sich jetzt verändert
- Digital aufräumen! Was kann weg?

Blick über den Tellerrand Seite 36
- Raus ins Grüne! Warum schon kleine Naturmomente im Alltag guttun

Personalien Seite 38